



Anmerkungen

Eckpunkte für eine Novelle des nationalen Bodenschutzrechts (01.03.2022)

Der Zentralverband Gartenbau bedankt sich für die Möglichkeit, zu den Eckpunkten Stellung nehmen zu können. Gesunde und fruchtbare Böden sind für den Gartenbau wichtige Voraussetzungen für eine nachhaltige Produktion.

Gute fachliche Praxis

Die Anpassung der Vorsorgepflicht in der Landwirtschaft mit zusätzlichen Festlegungen zur guten fachlichen Praxis wird kritisch gesehen. Die geltenden Regelungen des Bodenschutzgesetzes verweisen auf die bestehenden Regelungen zur guten fachlichen Praxis im landwirtschaftlichen Fachrecht hin. Dies hält der ZVG für ausreichend, da die entscheidenden Elemente auch in § 17 Abs. 2 des BBodSchG adressiert sind. Doppelregelungen sind dringend zu vermeiden. Schädliche Bodenverändern sind bereits heute über die Regelungen zur Gefahrenabwehr im Bodenschutzgesetz abgedeckt. Verpflichtungen von Gärtnern/Landwirten zu Vorsorgemaßnahmen gegen nachteilige Auswirkungen auf den Boden sind durch §§ 7 und 17 BBodSchG umgesetzt. Spezielle Regelungen sind über das landwirtschaftliche Fachrecht zielgerichteter zu adressieren und nicht im Rahmen einer erweiterten Vorsorge neu zu installieren.

Die Aufnahme der Bodenfunktion für den Klimaschutz und zur Klimaanpassung insbesondere als Speicher für Kohlenstoff wird begrüßt. Es bedarf insbesondere aber klarer Kriterien für die Bewertung der Speicherfunktion über lange Zeiträume.

Bodenbiodiversität

Der Schutz der Bodenbiodiversität ist ein wichtiges Element zur Erhaltung der Bodenfunktionen. Problematisch ist es dabei allerdings, wie ein guter oder ein schlechter Bodenzustand zu definieren ist. Grenzwertfestlegungen im Sinne von x Tonnen Biomasse pro Flächeneinheit oder ein Abstellen auf das Vorkommen spezieller Bodenorganismen lehnt der ZVG ab, da je nach Standort und Bodentyp jeder Boden einem individuellen Artenspektrum seinen Lebensraum bietet. Die Förderung der Bodenfruchtbarkeit ist bereits Bestandteil der guten fachlichen Praxis in der Landwirtschaft. Maßnahmen zur Förderung der Bodenfruchtbarkeit, Düngungsmanagement, Integrierter Pflanzenschutz, Anbaudiversifizierung, Begleitstrukturen sind bereits über die gute fachliche Praxis im landwirtschaftlichen Fachrecht verankert. Weiterer Festlegungen von Standards für eine nachhaltige Bewirtschaftung bedarf es nicht. Boden, Humusreproduktion, Erosion, Bodenschadverdichtung, Eintrag von unerwünschten Stoffen in die Böden werden zudem auch in der Ackerbaustrategie des BMEL adressiert. Hier werden auch zielgerichtete Maßnahmen aufgeführt.

Diffuse Einträge

Ein weiteres Ziel soll die Minimierung der diffusen Einträge sein und rechtliche Regelungen dazu sollen eingeführt werden. Der ZVG sieht es als kritisch an, Bodennutzern und Bodeneigentümer ggf. mit Auflagen zu belegen, solange sie nicht selbst Verursacher einer schädlichen Bodenveränderung sind. So ist beispielsweise der Kunststoffeintrag aus Littering oder aus dem Gummiabrieb

ZVG -

von Autoreifen nicht greifbar. Wichtige Maßnahmen sind eher in der Änderung der Düngemittelverordnung und der Bioabfallverordnung zu sehen, die der Reduzierung von Plastikeinträgen in Böden dienen können.

Auf die fehlende Quantifizierung und damit auch einer Grenzwertsetzung wird bereits im Eckpunktetapier hingewiesen.

Entsiegelung

Flächenneuanspruchnahme für Siedlungs- und Verkehrsflächen erhöht den Druck auf produktive Flächen und behindert die Weiterentwicklung eines nachhaltigen Gartenbaus. Flächen müssen für die Produktion erhalten bleiben (Vorrangregelung und Schutzvorschriften für landwirtschaftliche Flächen). In diesem Zusammenhang weist der ZVG erneut darauf hin, dass im Rahmen der Bundeskompensationsverordnung eine stärkere Entkopplung des Ausgleichs vom Ort des Eingriffes fehlt, um einerseits über mehr Flexibilität, auch über qualitative Maßnahmen an anderen Orten, auch unter verstärkter Einbeziehung des urbanen Raumes, Verbesserungen zu erreichen und vor allem Flächenverbrauch zu minimieren.

15.07.2022